

SATZUNG
des Vereins der Förderer
des Instituts für Versicherungswissenschaft
an der Universität zu Köln e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Verein der Förderer des Instituts für Versicherungswissenschaft
an der Universität zu Köln e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er hat die Aufgabe, das Institut für Versicherungswissenschaft bei der Durchführung seiner Ziele zu unterstützen, die Pflege der versicherungswissenschaftlichen Forschung und Lehre, insbesondere auch die wissenschaftliche und praktische Ausbildung des Nachwuchses zu fördern und die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu vertiefen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder private oder öffentlich-rechtliche Versicherer werden. Auch Behörden und Körperschaften, soweit sie juristische Personen sind, sowie Einzelpersonen, die an dem Versicherungswesen interessiert sind, können die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten. Im Falle einer Annahme des Antrags durch entsprechende Erklärung beginnt die Mitgliedschaft zu dem im Aufnahmeantrag genannten Beitrittsdatum. Der Vorstand kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragseingang die Aufnahme bei Vorlage von sachlichen Gründen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt sofort durch Auflösung des Versicherers oder der juristischen Person, Tod des Einzelmitgliedes oder Ausschluss durch den Vorstand im Falle eines groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen bzw. einer erheblichen Gefährdung des Vereinszwecks oder mangelnder Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung. Sie endet ferner durch Kündigung, die ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss, zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

- (4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Beitragsleistungen

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens 30,- Euro, für alle anderen Mitglieder mindestens 200,- Euro und ist spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Seine Höhe bestimmt das Mitglied durch Selbsteinschätzung. Diese Selbsteinschätzung ist auch für das folgende Geschäftsjahr des Vereins verbindlich, wenn dem Verein nicht spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres in Textform eine neue Selbsteinschätzung des Mitgliedes zugeht. Die Beitragspflicht besteht ab dem Zeitpunkt des beantragten Beitrittsdatums. Bei unterjährigem Beitritt ist der Jahresbeitrag gemäß Satz 2 spätestens einen Monat nach dem beantragten Beitrittsdatum zu entrichten. Für den Fall ausbleibender Beitragszahlungen gelten § 3 Abs. 3 S. 1 sowie § 8 Abs. 4.
- (2) Mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auch eine außerordentliche Umlage beschließen, jedoch nur bis zur Höhe von 50 % des jeweiligen Jahresbeitrages.
- (3) Der Vorstand setzt alljährlich einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel fest.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, dem Stellvertreter des Vorsitzers, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung über eine Bestellung des Ersatzmitglieds für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (4) Der Vorsitz setzt die Tagesordnung für die Sitzung der Mitgliederversammlung fest und leitet diese Sitzung. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitz vom Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (5) Der Vorstand hat im Übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Beirat

Der Verein kann sich einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Beirat geben. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl eines Mitglieds des Beirats eine kürzere Amtszeit festlegen. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Beirats, dieser gegenüber seinem Stellvertreter, ersatzweise gegenüber dem Vorstand, niederlegen.

Der Beirat hat keine organschaftliche Funktion. Er berät und unterstützt den Vorstand, der an den Sitzungen des Beirats teilnimmt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es soll insbesondere laufend Anregungen für die wissenschaftliche Forschung geben.

Die Mitglieder des Beirats sind generell ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitz oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter mit Zusendung einer Tagesordnung in Textform. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorsitz oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse zu den in §§ 9 und 10 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 10 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen,

a)

an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

b)

ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.

Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von Verein gesetzten Termin mindesten die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Das Ergebnis einer solche Abstimmung ist den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung ist nicht möglich im Hinblick auf eine Vereinsauflösung (§ 10).

(3) Juristische Personen werden vom vertretungsberechtigten Organ oder aufgrund rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertreten. Der Vorstand kann Gäste einladen.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines beitrags säumigen Mitglieds ruht so lange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluss daran muss eine allgemeine Aussprache zugelassen werden. Hat die Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfer bestellt, ist dieser vor dem Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder zu hören.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b) die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Einrichtung des Beirates und die Wahl der Mitglieder
 - e) die Bestellung eines Rechnungsprüfers
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung gem. § 6 Abs. 4 oder vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 9

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen, die nur die redaktionelle Fassung betreffen sowie Änderungen, die vom Finanzamt oder Vereinsregister verlangt werden, ist der Vorstand abweichend von § 8 Abs. 6 lit. f) befugt, solche Änderungen zu beschließen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist am 5. März 1940 unter Nr. 1614 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, Abt. 24, eingetragen worden.
(Fassung vom 15.11.2021)
